

Richtlinie

zur Gewährung des Infrastrukturbeitrages für milchliefernde Betriebe im benachteiligten Gebiet für 2024

1 Präambel

Die Wirtschaftlichkeit milchproduzierender Betriebe in benachteiligten Gebieten ist im besonderen Maße vom Produktionsstandort abhängig.

Eine Hofabholung der Milch durch einen Milchtransporter ist nicht für jeden Betrieb aufgrund der teils geringen produzierten Milchmenge oder der Gegebenheit der Hofzufahrt möglich. Der Unterbau der Hofzufahrtsstraßen ist für die schweren Milchtransporter nicht geeignet, und diese würden dadurch massiv geschädigt werden. Diese milchproduzierenden Betriebe müssen ganzjährig mindestens im zweitägigen Intervall die Milch zu einer Sammelstelle oder direkt in die Molkerei bringen.

Der Infrastrukturbeitrag soll für kleinere und mittlere milchproduzierende Betriebe einen Beitrag für den Eigentransport der Milch liefern.

Würden Betriebe aus finanziellen Gründen zur Aufgabe dieses Produktionszweiges gezwungen werden, könnte die Landschaftspflege für die Zukunft nicht mehr garantiert werden.

2 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie wird gemäß §§ 3 Abs. 2 und 15 Abs. 2 des *Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetzes 2013* (StLWFöKaG) sowie aufgrund der „*Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark*“ und der „*Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft*“ erlassen.

Förderungen auf Basis dieser Richtlinie werden gemäß *Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor* gewährt (ABI L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17), in der zuletzt geänderten Fassung der *Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 04. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013*, ABI L vom 5.10.2023, S. 8-9.

3 Ziele

Hauptziel ist die Erhaltung der Produktionsart „Milchtierhaltung“ mit Rindern, Schafen und Ziegen im benachteiligten Gebiet.

Der Infrastrukturbeitrag für milchliefernde Betriebe ist speziell auf Standorte mit hoher Bewirtschaftungserschwerung und Transport der Milch zu einer Übernahmestelle (=„Milchsammelstelle“ oder Molkerei) ausgerichtet.

Die Einstellung der Milchtierhaltung unter erschwerten Bedingungen würde u.a. zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs, Reduktion der Artenvielfalt und somit Verlust der Funktionsvielfalt dieser Gebiete führen.

Begründet wird dieser Beitrag damit, dass in der Vollkostenrechnung die Produktion von einem Kilogramm Milch in Gebieten mit lagespezifischen Nachteilen durch höhere Produktionskosten im benachteiligten Gebiet wesentlich aufwändiger als in Gunstlagen ist.

Durch den Infrastrukturbeitrag soll die Beanspruchung der Transportwege durch den täglichen Milchtransport sowie die Mehraufwendungen, welche durch den Milchtransport entstehen, teilweise abgegolten werden. Der Infrastrukturbeitrag für milchliefernde Betriebe ist ein wertvoller Beitrag des Landes zur Absicherung der Milchproduktion im Berggebiet und damit zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.

Die angespannte wirtschaftliche Situation der Milchbetriebe lässt gerade im weit zersiedelten ländlichen Raum die Unterstützung als dringend notwendig erscheinen, um die Milchzulieferung für täglich frische Milch abzusichern.

4 Förderungswerber*innen

Förderungswerber*innen sind Milchproduzierende von Rinder-, Schaf- oder Ziegenmilch, welche einen Eigentransport der Milch zu einer Milchsammelstelle oder zur Molkerei (=milchverarbeitender Betrieb) vornehmen.

Als Förderungswerber*innen kommen in Betracht:

- Natürliche Personen,
- Juristische Personen, sofern eine Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- Personenvereinigungen, sofern eine Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr in der Steiermark bewirtschaften.

Voraussetzung ist der Transport der Milch von der Produktionsstelle (im Regelfall die Hofstelle) bis zur Milchsammelstelle bzw. zur Molkerei in Eigenverantwortung und auf Kosten der Förderungswerber*innen.

Weiters darf die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen entsprechend der VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor den festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Es gilt für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, in einem Zeitraum von drei Jahren (rollierende Berechnung) der Betrag

von EUR 20.000 brutto. Die Berechnung erfolgt daher vom Zeitpunkt jeder neuen Beihilfengewährung „rückwärts“ (für die vergangenen drei Jahre).

5 Berechnungsgrundlagen

Für die Berechnung des Infrastrukturbeitrages sind die Entfernung und der Zeitraum des Milchtransportes ausschlaggebend:

5.1. Entfernungsangabe

Es ist die einfache Wegstrecke von der Hofstelle mit Milchproduktion bis zur Milchsammelstelle der belieferten Molkerei oder zur Molkerei (bei Direktanlieferung) heranzuziehen.

Zu berücksichtigende Entfernung (Anführung von Berechnungsbeispielen):

- Ganzjahrestransport: 6 km einfache Wegstrecke: $6 \text{ km} / 12 \times 12 = 6 \text{ km}$
- Saisonaler Transport: 4 Monate Eigentransport im Winter und 6 km einfache Wegstrecke: $6 \text{ km} / 12 \times 4 = 2 \text{ km}$
- Almmilchlieferung im Sommer für 4 Monate und 15 km einfacher Wegstrecke: $15 \text{ km} / 12 \times 4 = 5 \text{ km}$
- Milchtransport vom Heimbetrieb für 8 Monate und 6 km und Almmilchlieferung für 4 Monate und 15 km: $(6 \text{ km} / 12 \times 8) + (15 \text{ km} / 12 \times 4) = 4 \text{ km} + 5 \text{ km} = 9 \text{ km}$

Die Entfernung ist von der antragstellenden Person bei der Antragstellung bekannt zu geben.

5.2. Zeitraum des Milchtransportes

Die Angabe des Zeitraumes für den Eigentransport der Milch wird in ganzen Monaten angegeben. Für die Berechnung wird die Anzahl der Tage mit einem Milchtransport berücksichtigt. Aufgrund des zweitägigen Milchtransportes wird somit je Monat ein Milchtransport an 15 Tagen in der Berechnung berücksichtigt. Bei einem ganzjährigem Eigentransport der Milch werden somit max. 180 Tage berücksichtigt.

Bei einem saisonalen Eigentransport der Milch ist der Zeitraum des Eigentransportes in vollen Monaten anzugeben. Es wird dabei auf volle Monate aufgerundet. Ein saisonaler Eigentransport kann in den Wintermonaten aufgrund der Witterungsverhältnisse oder Vorgaben der belieferten Molkerei oder im Sommer von einer Milchproduktionsstätte auf einer Alm zu einer Sammel- oder Abholstelle der Molkerei vorliegen.

6 Art und Ausmaß der Förderung

Beim Infrastrukturbeitrag handelt es sich um ein Jahresprogramm für das Jahr 2024, welches mit gesamt **250.000 Euro** dotiert ist.

Top-Up Almmilchlieferung

Für den Milchtransport von einer Milchproduktionsstätte auf der Alm zu einer Milchabholstelle wird je Monat ein Top-Up von 150 Euro je Monat gewährt. Dieser Betrag wird keiner Kürzung unterzogen und zusätzlich zum zu errechnenden tages- und kilometerabhängigen Auszahlungsbetrag ausbezahlt.

Änderungen während der Antragsfrist (zB Aufgabe der Milchlieferung, Änderungen bei Entfernungen oder in der Dauer des Eigentransportes bei saisonaler Milchlieferung) sind von den Förderungswerber*innen umgehend zu melden.

Vom zur Verfügung stehenden Betrag wird der errechnete Betrag aus dem Titel „Top-Up Almmilchlieferung“ abgezogen.

Der verbleibende Betrag wird gemäß folgendem Berechnungsschema auf die Betriebe aufgeteilt:

Berechnungsschema

- Es wird die Anzahl der Tage mit einem Milchtransport herangezogen. Es wird hierbei der Einfachheit halber davon ausgegangen, dass je Monat an 15 Tagen ein Eigentransport der Milch erfolgt.
 - Bsp: 4 Monate Milchtransport: 4 Monate x 15 Tage = 60 Tage
 - Bsp: 12 Monate Milchtransport: 12 Monate x 15 Tage = 180 Tage
- Wird der jährlich zur Verfügung stehende Betrag überschritten, wird der Betrag, welcher je Tag und km gewährt wird, aliquot gekürzt.

Der Infrastrukturbeitrag ist jedenfalls mit max. 1.800,-- Euro je Betrieb und Jahr ohne einen eventuell zu gewährenden Betrag aus dem Titel „Top Up Almmilchlieferung“ begrenzt.

Als Mindestauszahlungssumme je antragstellende Person werden aus verwaltungstechnischen Gründen mit 200,-- Euro angesetzt.

Der Beitrag wird den milchliefernden Betrieben in benachteiligten Gebieten bei Erfüllung der Voraussetzungen in Form einer jährlichen Prämie gewährt.

7 Abwicklung

Die Abwicklung dieser Richtlinie erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Steiermark.

7.1. Zahlstelle

Die Landwirtschaftskammer Steiermark ist im Namen und auf Rechnung der Steiermärkischen Landesregierung betraut mit

- Entgegennahme des Ansuchens im Wege der LK Steiermark auf Bezirksebene
- Abwicklung der Förderung
- Entscheidung über die Gewährung der Förderungen
- Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie
- Auszahlung des Förderungsbetrages
- Rückforderung des Förderungsbetrages
- Stichprobenkontrollen

7.2. Anträge

Die **Anträge** sind bis **30. September 2024** bei der Landeskammer oder der örtlich zuständigen

Bezirkskammer einzubringen. Es gibt keine Nachfrist.

Zusätzlich zum Antrag ist die Abgabe der De-minimis-Erklärung auf Basis der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 erforderlich.

Die Abgabe der **De-minimis-Erklärung** ist mit dem Antragsformular bei der Landeskammer oder der örtlich zuständigen Bezirkskammer einzubringen.

Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierenden Bestandteil des Antrages bildet, anerkennt die antragstellende Person die gegenständliche Richtlinie.

Wird der Eigentransport der Milch aufgegeben (Hofabholung oder Aufgabe der Milchproduktion), dann kann der berechnete Betrag nur gewährt werden, wenn für das gegenständliche Antragsjahr für den überwiegenden Teil des Jahres ein Eigentransport der Milch vorgenommen wurde.

7.3. Beauftragte Stellen

Die Landwirtschaftskammer Steiermark ist mit den örtlich zuständigen Bezirkskammern insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:

- Bereithaltung der für die Antragstellung relevanten Unterlagen,
- Bereithaltung von Leerformularen,
- Zusendung von personalisierten Anschreiben an die antragstellende Person des Vorjahres
- Entgegennahme der Anträge und sonstigen Unterlagen durch Anbringen eines Eingangsvermerks auf dem Original samt Eingangsdatum und Paraphe der entgegennehmenden sachbearbeitenden Person; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgeblich für den Umstand und den Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens,
- Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Durchschläge und Beilagen,
- Protokollierung aller einlangenden Anträge,
- Visuelle Prüfung (insbesondere formelle Vollständigkeit des Antrages, eigenhändige Unterschrift, Rechtzeitigkeit),
- Ausfolgung einer Antragskopie an die antragstellende Person.

Die Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die beauftragte Stelle oder einen sonstigen Dritten ist der antragstellenden Person als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn sie das Ansuchen, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag der antragstellenden Person bestätigt wurde.

7.4. Entscheidung über den Antrag

Die Landwirtschaftskammer Steiermark hat die antragstellende Person von der Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – ehestmöglich nach Abschluss der systematischen Berechnungsvorgänge, die auf die Erfassung der Anträge, Verwaltungskontrollen und allfällige Vor-Ort-Kontrollen erfolgen,

schriftlich zu verständigen.

7.5. Auszahlung

Zur Durchführung des Jahresprogrammes wird der Landwirtschaftskammer Steiermark der Betrag von 250.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Allfällig nicht verbrauchte Mittel sind nach Ablauf des Programmes dem Land Steiermark zurück zu überweisen.

Die Auszahlung an die antragstellenden Personen erfolgt bis spätestens Ende des Förderungsjahres durch Überweisung auf das von der antragstellenden Person im Ansuchen angegebene Namenskonto durch die Förderungsabwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung der Steiermärkischen Landesregierung nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel (siehe Punkt 7, 1. Absatz).

Die Mitteilung über die Förderungsgewährung begründet keinen Rechtsanspruch auf Beträge, die ursprünglich fehlerhaft berechnet oder aufgrund nachträglich hervorkommender Umstände rückzufordern sind. Für den Fall einer ungerechtfertigten Zahlung bleibt jedenfalls die Rückforderung durch das Land Steiermark oder die Landwirtschaftskammer Steiermark der zu Unrecht gezahlten (Teil-)Beträge vorbehalten.

7.6. Berichte, Verwendungsnachweis

Die Landwirtschaftskammer Steiermark hat dem Land Steiermark bis Jahresende die der Auszahlung zugrundeliegenden Berechnungs- und Auszahlungsdaten zu melden (Verwendungsnachweis).

8 Kontrolle und Prüfungen

8.1. Verwaltungskontrollen

Diese werden durch eine EDV-unterstützte verwaltungstechnische Prüfung aller Anträge vorgenommen und ermöglichen die Prüfung von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind. Dazu ist ein **Datenabgleich mit den Molkereien** vorzunehmen. Auf dem Antragsformular ist durch die antragstellende Person die belieferte Molkerei bzw. der milchverarbeitende Betrieb anzugeben.

8.2. Vor-Ort-Kontrollen

Bei Vor-Ort-Kontrollen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort auf dem Betrieb selbst plausibilisierbar oder verifizierbar sind; diese dienen auch der Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen. Es sind mindestens 1% der Betriebe mittels Stichprobenauswahl für Vor-Ort-Kontrollen auszuwählen.

Insbesondere der Nachweis der Milcherzeugung bzw. des Eigentransportes der Milch ist von der antragstellenden Person ausreichend zu belegen. Die geeigneten Gerätschaften für den Milchtransport müssen am Betrieb vorhanden sein. Die Entfernungsangabe ist zu plausibilisieren.

Im Zuge der Kontrolle ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.

Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgt nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Landwirtschaftskammer Steiermark und das Land

Steiermark.

8.3. Aufbewahrung von Unterlagen

Die Förderungsabwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren und dem Land Steiermark nach Aufforderung vorzulegen.

8.4. Berichtslegung

Die Landwirtschaftskammer Steiermark hat bis 30.04.2025 dem Land Steiermark einen Bericht über die Kontrolltätigkeit zu übermitteln.

9 Rückzahlung, Einbehalt

Die Förderungsempfänger*innen sind verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Landwirtschaftskammer Steiermark oder des Landes Steiermark – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten wurden,
- einer in der gegenständlichen Richtlinie oder Verpflichtungserklärung vorgesehenen Verpflichtung nicht nachgekommen wird,
- die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde.

10 Datenschutz

Das Land Steiermark und die Landwirtschaftskammer Steiermark sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum/zur Verantwortlichen der Verarbeitung und zum/zur Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at> sowie der Landwirtschaftskammer Steiermark <https://stmk.lko.at/datenschutzrecht+2500+++7527>.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Mit der Unterfertigung des Antrages erklärt sich die antragstellende Person damit einverstanden, dass von der belieferten Molkerei oder dem belieferten milchverarbeitenden Betrieb für Kontrollzwecke Betriebsdaten über die Milchzulieferung abgefragt werden können. Angaben zu den Endbegünstigten, Förderungsgegenstand, Art und Höhe der Förderung,

Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt sowie in Förderungsberichte aufgenommen werden.

11 Geltung

Diese Richtlinie tritt mit 1. August 2024 in Kraft und mit 31. Dezember 2024 außer Kraft. Obliegenheiten dieser Richtlinie z.B. in Bezug auf Aufzeichnungen, Kontrolle und Rückzahlungen sind über den Geltungszeitraum hinaus einzuhalten.

12 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Förderungswerber*innen und der Landwirtschaftskammer Steiermark bzw. dem Land Steiermark bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht mit Sitz in Graz.